

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Verteilnetzes sowie die Lieferung und Abnahme von Energie

Vom 01.01.2026

Jungfraubahn AG

Versionskontrolle:

Datum	Version	Bemerkung
12.09.08	V1.0	Erarbeitung und Inkraftsetzung
01.01.18	V2.0	Generelle Überarbeitung
01.01.26	V3.0	Generelle Überarbeitung

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.	Geltungsbereich	3
2.	Begriffsbestimmungen	3
3.	Entstehung des Vertragsverhältnisses	3
4.	Beendigung des Vertragsverhältnisses	4
5.	Meldepflichten	4
6.	Schutz von Personen und Werkanlagen	5
7.	Netzqualität, Schutzmassnahmen	5
8.	Einschränkungen und Unterbrechungen	5
9.	Haftung	6
II.	Netzanschluss	6
10.	Anschluss an das Verteilnetz und Installationsanpassungen	6
11.	Grenzstelle (Abgabestelle)	7
12.	Bezugsberechtigte Leistung	7
III.	Messung und Datenaustausch	7
13.	Installation und Eigentum Messeinrichtungen	7
14.	Technische Anforderungen an die Messeinrichtungen	7
15.	Zugang zu den Messeinrichtungen	8
16.	Messung	8
17.	Datenaustausch	8
IV.	Tarife, Rechnungsstellung und Zahlung	8
18.	Tarife	8
19.	Rechnungsstellung	8
20.	Zahlung und Zahlungsverzug	9
V.	Schlussbestimmungen	9
21.	Anwendbares Recht, Streitigkeiten	9
22.	Publikation	9
23.	Änderungen	9
24.	Inkrafttreten	9

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln den Netzanschluss, die Netznutzung sowie die Lieferung und die Abnahme elektrischer Energie im Verteilnetz der Jungfraubahn AG (nachfolgend Verteilnetz).
- 1.2 Das Vertragsverhältnis zwischen der Jungfraubahn AG (nachfolgend Jungfraubahn) und den Kunden wird durch das massgebende übergeordnete Recht, diese AGB, die jeweils gültigen Tarife, die Werkvorschriften, die Netzanschlussrichtlinien und die technischen Normen der Jungfraubahn geregelt.
- 1.3 In bestimmten Fällen wie bei Endverbrauchern mit Anspruch auf Netzzugang, temporären Anschlüssen, Eigenerzeugungsanlagen etc. können andere Bedingungen vereinbart werden. In diesen Fällen gelten die AGB nur insoweit, wie in den Vereinbarungen nichts anderes festgehalten ist.
- 1.4 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

2. Begriffsbestimmungen

Als Kunde gilt

- a. bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz: der jeweilige Eigentümer;
- b. bei der Netznutzung: jede natürliche oder juristische Person, die an das Verteilnetz angeschlossen ist oder Energie aus dem Verteilnetz bezieht;
- c. bei der Lieferung von Energie: jede natürliche oder juristische Person, an welche die Jungfraubahn im Rahmen der gesetzlichen Grundversorgung oder eines Energieliefervertrags Energie liefert;
- d. bei der Abnahme von Energie: jede natürliche oder juristische Person, die Energie in das Verteilnetz einspeist.

3. Entstehung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis beginnt

- a. bei der Netznutzung und bei der Lieferung von Energie im Rahmen der gesetzlichen Grundversorgung: mit dem Anschluss an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von Energie aus dem Verteilnetz;
- b. bei der Lieferung von Energie im Rahmen eines Energieliefervertrags: mit dem im Energieliefervertrag vereinbarten Datum;
- c. bei der Abnahme von Energie: mit der Inbetriebnahme der Einspeisung, frühestens aber mit der Bewilligung des Technischen Anschlussgesuchs und der Installationsanzeige durch die Jungfraubahn.

4. Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 4.1 Das Vertragsverhältnis endet
 - a. bei der Netznutzung: mit der Abmeldung der Messeinrichtung bei der Jungfraubahn;
 - b. bei der Lieferung von Energie im Rahmen der gesetzlichen Grundversorgung: mit der Abmeldung der Messeinrichtung bei der Jungfraubahn oder mit dem Beginn des Netzzugangs;
 - c. bei der Lieferung von Energie im Rahmen eines Energieliefervertrags: gemäss den vertraglich vereinbarten Modalitäten.
- 4.2 Bei der Abnahme von Energie bleibt das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Jungfraubahn bis zur Abmeldung der Messeinrichtung bestehen, solange der Kunde die erzeugte Energie nicht an Dritte verkauft. Wird die Energie an Dritte verkauft, ruht das Rechtsverhältnis für die Dauer dieses Verkaufs.
- 4.3 Die bis zum Zeitpunkt der Beendigung noch nicht abgerechneten Leistungen sind zu vergüten.
- 4.4 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.5 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung schriftlich verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.

5. Meldepflichten

- 5.1 Der Jungfraubahn ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes 15 Arbeitstage im Voraus schriftlich zu melden:
 - a. Vom Verkäufer einer Liegenschaft: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, unter Angabe der Adresse des Käufers und des Zeitpunkts des Wechsels;
 - b. Vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, unter Angabe des Zeitpunkts des Wechsels und der neuen Adresse;
 - c. Vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - d. Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel und der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe derer Adresse sowie des Zeitpunktes;
 - e. Vom Vertreter des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch oder der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft: Änderungen bei den Mitgliedern des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch oder der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft.
- 5.2 Versäumt der Vermieter die rechtzeitige und vollständige Abmeldung des Mieters, so trägt der Eigentümer sämtliche Kosten und Ausstände, die nach der unterlassenen Abmeldung anfallen.

6. Schutz von Personen und Werkanlagen

- 6.1 Werden in der Nähe von Kabel- und- oder Freileitungen Arbeiten ausgeführt, kann die Jungfraubahn Sicherheitsvorkehrungen anordnen. Es ist Sache der ausführenden oder planenden Stelle, sich rechtzeitig über die erforderlichen Massnahmen zu informieren.
- 6.2 Bäume, Bepflanzungen etc. sind auf Privatgrundstücken so zu setzen oder zurückzuschneiden, dass sie für Freileitungen keine Gefahr darstellen.

7. Netzqualität, Schutzmassnahmen

- 7.1 Die Jungfraubahn betreibt das Verteilnetz innerhalb der Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss den massgebenden technischen Normen.
- 7.2 Der Kunde hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzzrückwirkungen ergeben. Er trifft alle Vorkehrungen, um Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netzausfall, Wiederkehren der Netzspannung, Spannungs- und Frequenzschwankungen, Überspannung, Oberschwingungen etc. verursacht werden können.
- 7.3 Das Verhältnis zwischen Wirk- und Blindenergieverbrauch ist im Preisblatt mit dem $\cos \phi$ festgehalten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den $\cos \phi$ wenn nötig den sich ändernden Verhältnissen im Netz anzupassen.
- 7.4 Hält ein Kunde den festgelegten Leistungsfaktor nicht ein, ist die Jungfraubahn berechtigt, zu Lasten des Verursachers besondere Massnahmen festzulegen.

8. Einschränkungen und Unterbrechungen

- 8.1 Die Jungfraubahn hat das Recht, die Nutzung des Verteilnetzes sowie die Lieferung und Abnahme von Energie einzuschränken oder ganz unterbrechen bei:
 - a. höherer Gewalt, ausserordentlichen Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen);
 - b. betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten oder Netzengpässen);
 - c. Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen
 - d. Gefährdung von Menschen, Sachen und Umwelt;
 - e. Massnahmen, die sich im Falle von Energieüberangebot im Interesse der Aufrechterhaltung der Netzstabilität als notwendig erweisen.
- 8.2 Falls der Bund oder eine zuständige Behörde im Rahmen der Organisation für Energieversorgung in ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) Lastabwürfe, Verbrauchsreduktionen oder Netzabschaltungen anordnet, können die Nutzung des Verteilnetzes sowie die Lieferung und Abnahme von Energie für den Kunden eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden.
- 8.3 Die Jungfraubahn nimmt, wenn immer möglich, Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kunden. Vorhersehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden in der Regel mindestens 3 Tage vorher angezeigt.

- 8.4 Die Jungfraubahn ist berechtigt, dem Kunden die Nutzung des Verteilnetzes sowie die Lieferung und Abnahme von Energie nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige zu verweigern
- a. bei Verstoß gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere wenn sich der Kunde weigert, der Jungfraubahn das Netznutzungsentgelt bzw. dem von diesem benannten Lieferanten die bezogene Energie zu vergüten;
 - b. wenn der Kunde bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
 - c. wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;
 - d. wenn den Beauftragten der Jungfraubahn der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird.
- 8.5 Die Jungfraubahn ist darüber hinaus berechtigt, die Energiezufuhr sofort zu unterbrechen, wenn unmittelbare Gefahren für Objekte und Personen bestehen.
- 8.6 Einschränkungen oder Unterbrechungen der Nutzung des Verteilnetzes, der Lieferung oder der Abnahme von Energie durch die Jungfraubahn befreien die Kunden nicht von der Zahlungspflicht für die ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der Jungfraubahn.
- 8.7 Aus der rechtmässigen Einschränkung oder Unterbrechung der Nutzung des Verteilnetzes, der Lieferung oder der Abnahme von Energie durch die Jungfraubahn entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art

9. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben die Jungfraubahn und der Kunde gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs bzw. der Netznutzung oder der Lieferung oder Abnahme von Energie erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der Jungfraubahn oder des Kunden als Ursache vorliegt.

II. Netzanschluss

10. Anschluss an das Verteilnetz und Installationsanpassungen

- 10.1 Neuanschlüsse und temporäre Anschlüsse an das Verteilnetz benötigen die Zustimmung der Jungfraubahn. Installationsanpassungen und bewilligungspflichtige Installationen und elektrische Verbraucher sind der Jungfraubahn mit einem technischen Anschlussgesuch und einer Installationsanzeige durch eine konzessionierte Firma zu melden. Es sind die Dokumente gemäss den Werkvorschriften (WV) TAB der Verteilnetzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura und Solothurn¹ einzureichen.

¹ www.werkvorschriften.ch

- 10.2 Der Anschluss wird durch die Jungfraubahn oder deren Beauftragte erstellt.
- 10.3 Die Rahmenbedingungen zum Netzanschluss sind in den Netzanschlussrichtlinien der Jungfraubahn detailliert geregelt.
- 10.4 Bei Produktionsanlagen ist der Kunde verpflichtet, die Anlage gemäss den gesetzlichen Vorgaben beglaubigen zu lassen.

11. Grenzstelle (Abgabestelle)

- 11.1 Die Grenzstelle (Abgabestelle) ist die Grenze der betrieblichen Verantwortung (Art. 2 Abs. 2 Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV).
- 11.2 Die für die Nutzbarmachung der elektrischen Energie erforderlichen Einrichtungen hat der Kunde ab der Grenzstelle (Abgabestelle) auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

12. Bezugsberechtigte Leistung

Mit der Inbetriebnahme des Netzanschlusses wird die bezugsberechtigte Leistung entsprechend der vom Installateur auf der Installationsanzeige angegebenen Anschlussstromunterbrechers von der Jungfraubahn bewilligt und durch den Installateur installiert.

III. Messung und Datenaustausch

13. Installation und Eigentum Messeinrichtungen

- 13.1 Die für die Messung erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden von der Jungfraubahn geliefert und bleiben ihr Eigentum.
- 13.2 Die Messeinrichtungen dürfen nur von der Jungfraubahn oder deren Beauftragten montiert, entfernt, ersetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur die Jungfraubahn oder deren Beauftragte die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

14. Technische Anforderungen an die Messeinrichtungen

- 14.1 Für die Messung gelten die technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code). Diese definieren die Mindestanforderungen an die Messdatenbereitstellung für Neuinstallationen und auf Verlangen des Kunden auch für bestehende Messeinrichtungen. Bestehende Messeinrichtungen werden auf Verlangen des Kunden innerhalb angemessener Frist von der Jungfraubahn den Mindestanforderungen angepasst.
- 14.2 Der Kunde und die Jungfraubahn können gemeinsam festlegen, wie weit sie die Mindestanforderungen überschreiten wollen. Werden die Mindestanforderungen überschritten, so ist die Ausführung der Einrichtungen für die Messung und die Messdatenbereitstellung vertraglich zu vereinbaren. Die Kosten für die Erfüllung der Zusatzerfordernungen sind vom Kunden abzugelten.

15. Zugang zu den Messeinrichtungen

Die Messeinrichtungen müssen für die Jungfraubahn dauerhaft und ohne Hindernisse zugänglich sein.

16. Messung

- 16.1 Zur Auslesung der verbrauchten und – wenn vorhanden – produzierten Energie sind einzig die Jungfraubahn oder deren Beauftragte befugt.
- 16.2 Die Eichung der Messeinrichtungen erfolgt durch die Jungfraubahn aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde kann auf seine eigenen Kosten eine zusätzliche Prüfung bei einer amtlichen Eichstelle veranlassen.
- 16.3 Werden Fehlanschluss oder Fehlanzeigen festgestellt, wird der Verbrauch soweit möglich rekonstruiert. Ist dies nicht möglich, wird auf vergleichbare Vorjahresperioden zurückgegriffen. Mögliche Veränderungen der Anschlusswerte werden angemessen berücksichtigt.

17. Datenaustausch

- 17.1 Die Jungfraubahn wird die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erhobenen oder zugänglich gemachten Daten unter der Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bearbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung der Vertragsbeziehung notwendig ist.
- 17.2 Die Jungfraubahn ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung und der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung und der Energielieferung erforderlich ist.

IV. Tarife, Rechnungsstellung und Zahlung

18. Tarife

- 18.1 Die Tarife für die Netznutzung und für die Lieferung von Energie ergeben sich aus dem jeweils gültigen Tarifblatt der Jungfraubahn.
- 18.2 Das jeweils gültige Tarifblatt ist auf der Internetseite² der Jungfraubahn veröffentlicht.
- 18.3 Die Jungfraubahn ist berechtigt, die Tarife im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.

19. Rechnungsstellung

- 19.1 Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Jungfraubahn zu bestimmenden Zeitabständen auf Basis von Zählerauslesungen.
- 19.2 Die Jungfraubahn kann Voraus- und Akonto-Zahlungen verlangen.

² www.jungfrau.ch/de-ch/unternehmen/jungfraubahnen/jungfraubahn-holding-ag/kraftwerk-jungfraubahn/

20. Zahlung und Zahlungsverzug

- 20.1 Die Kunden haben die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung ohne Abzug und ohne Kosten für die Jungfraubahn zu entrichten.
- 20.2 Bei Zahlungsverzug kann die Jungfraubahn eine Gebühr von CHF 10 pro Mahnung sowie 5% Verzugszins ab erfolgter Mahnung in Rechnung stellen.

V. Schlussbestimmungen

21. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 21.1 Das Vertragsverhältnis untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.
- 21.2 Allfällige Streitigkeiten sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.
- 21.3 Gerichtsstand ist der Sitz der Jungfraubahn AG (Interlaken).

22. Publikation

Die aktuelle Version der AGB ist auf www.jungfrau.ch publiziert. Auf Verlangen werden die AGB dem Kunden in gedruckter Form abgegeben.

23. Änderungen

Die Jungfraubahn AG behält sich das Recht vor, die vorliegenden AGB jederzeit und ohne Zustimmung der Kunden zu ändern.

24. Inkrafttreten

Diese AGB treten per 01.01.2026 in Kraft und ersetzen die bisherigen AGB vom 01.01.2025.